

„Bestsellerservice“ in bundesdeutschen Bibliotheken

Stellungnahme von Akribie (Arbeitskreis Kritischer BibliothekarInnen)

Am 3. Februar 2006 wurde der Berliner Senat von der Abgeordneten Alice Ströver (Bündnis90 / Die Grünen) gefragt:

„Wie beurteilt der Senat unter sozialen, finanziellen, rechtlichen und kulturpolitischen Aspekten dieses Vorgehen (für die Ausleihe von Bestsellern eine zusätzliche Gebühr zu erheben, d.V.) vor allem der bezirklichen öffentlichen Bibliotheken?“

Antwort des Berliner Senats am 6. März 2006:

„Sog. Bestseller-Service-Angebote, die das reguläre Bestandsangebot einer Öffentlichen Bibliothek ergänzen, sind als Reaktion auf die zunehmende Orientierung des öffentlichen Leseinteresses an aktuellen Bestsellerlisten entwickelt worden. Sie gehören mittlerweile bundesweit zum Standardangebot Öffentlicher Bibliotheken. Der Senat von Berlin begrüßt es, wenn die Berliner Öffentlichen Bibliotheken überregionale Entwicklungen und best-practice-Beispiele aufgreifen und kundenorientierte Dienstleistungen anbieten.“

Waren es 2006 noch sieben von zwölf Berliner Bezirken, in denen Bestseller gegen Gebühren von 2,00 € oder 2,50 € pro Stück ausgeliehen wurden, so sind es inzwischen mindestens neun, also Dreiviertel aller Berliner Bezirke und sehr viele bundesdeutsche Bibliotheken, in denen die Bürger mit der jährlichen Leserausweis-Gebühr nicht mehr das Recht erworben haben, alle in der Bibliothek vorhandenen Book- und Nonbook-Medien (abgesehen von Kunstwerken) ohne weitere Kosten zu entleihen, sondern wo sie für die Ausleihe spezieller Medien noch besonders zur Kasse gebeten werden: für Bestseller.

Was wird als Bestseller definiert?

Antwort des Berliner Senats: „Informationsmittel für die bibliothekarische Kaufentscheidung sind diverse Bestseller-Listen aus Wochenzeitschriften (insbes. ‚Spiegel‘ und ‚Focus‘ u.a.), Tageszeitungen, oder auch Empfehlungen aus Rundfunk und Fernsehen. Die Kaufentscheidung erfolgt auf der Grundlage des konkreten Nachfrageverhaltens vor Ort. Das Angebot ist als zusätzlicher Service definiert, mit dem längere Wartezeiten auf Bestseller vermieden werden können, und berührt nicht den regulären Bestandsaufbau.“

Während nach allgemeinem Sprachverständnis als Bestseller nur Titel bezeichnet werden, die tatsächlich von den Buchhandlungen und Verlagen in einem bestimmten Zeitraum am besten verkauft wurden, fällt hier die Definition vergleichsweise vage aus: irgendwie empfohlene Titel oder Medien, nach denen bereits gefragt wurde, gehören auch dazu.

Es wird also weder hinterfragt, wie die unterschiedlichen Bestseller-Listen zustande kommen, von welchen Interessen sie bestimmt werden, sondern die Definition wird

freizügig erweitert: tendenziell kann unter dem Label „Bestseller-Service“ alles angeboten werden, was die BibliothekarInnen für aktuell und attraktiv genug halten, um bei den LeserInnen die Bereitschaft zur Zahlung der Einzel-Ausleihgebühr zu wecken.

Im ersten Teil seiner Antwort suggeriert der Senat ohne weitere Beweise, dass sich das allgemeine, öffentliche Leseinteresse zunehmend an aktuellen Bestsellerlisten orientiert. Daraus leitet er umstandslos die Schlussfolgerung ab, dass es richtig ist, wenn öffentliche Bibliotheken diese Bestseller nicht nur pauschal abonnieren, sondern sie den LeserInnen als etwas so Wichtiges anpreisen, dass es – trotz Verkürzung der Ausleihzeiten - gerechtfertigt ist, dafür auch noch Einzelgebühren zu verlangen.

Der Literaturkritiker Denis Scheck bespricht allmonatlich in einer Berliner Tageszeitung die Sachbuch- oder Belletristik-Bestseller der Spiegel-Liste. Im Verlauf vieler Wochen ergibt sich immer wieder dasselbe Bild: mindestens 50 %, häufig 60 %-70 % der rezensierten Bücher fallen bei ihm durch das kritische Raster, sind sprachlich so unzureichend, trivial, zusammengestoppelt, schlecht recherchiert, unglaubwürdig etc., dass sie elementarsten Qualitätskriterien nicht genügen. Nun muss das nicht heißen, dass keines dieser Bücher in eine öffentliche Bibliothek gehört, natürlich haben die LeserInnen einen Anspruch darauf, ein breites Spektrum von Titeln in ihrer Bibliothek vorzufinden, dazu gehören auch Unterhaltungsromane und umstrittene Bücher, über die sie sich eine eigene Meinung bilden wollen, ohne das Buch kaufen zu müssen.

Aber die BibliothekarInnen tragen die Verantwortung für den gesamten Bestandsaufbau ihrer Bibliothek, auch für die Art seiner Vermittlung und Präsentation. Wenn sie einige Jahre lang einen häufig nicht unerheblichen Teil ihrer knappen Etats für den Ankauf der Bestsellerlisten, z.T. in Mehrfachexemplaren, verwenden, dann prägt diese Form des ungeprüften Aufbaus – erst recht in Verbindung mit den immer weiter um sich greifenden Standing-Order-Bestellungen - zunehmend den Bestand der Bibliothek. Die BibliothekarInnen geben damit ihre Kern-Qualifikation einer eigenständigen Sichtung des Medienangebots, die sich an den konkreten Interessen ihres speziellen Lesenumfeldes orientiert und nicht am kommerziellen Mainstream,, sozusagen an der (Verbuchungs-)Theke ihres Hauses ab.

Die Politiker zögern nicht, sie für die Bestseller-Angebote zu loben, denn auch diese Art der Beschaffung spart Personalkosten, erhöht die Ausleihquote (immer wichtig im Rahmen der allseits geforderten Kosten-Leistungs-Rechnung) und bringt etwas Geld in die klammen Gemeinde-Kassen.

Gebühren für die Berechtigung zur Medienausleihe oder sogar für den Zutritt zu Bibliotheksbeständen stehen generell in einem Spannungsverhältnis zu dem grundgesetzlich garantierten Recht auf Informationsfreiheit (§ 5,1,1,2: ‚Jeder hat das Recht, ...sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten‘) und

sind ab einer gewissen Höhe nach dem Urteil eines bekannten Bibliotheksrechtlers (Eric W. Steinhauer) nicht mehr mit diesem Grundrecht vereinbar. In Ländern mit einer langen demokratischen Tradition und einer hohen Wertschätzung des Bibliothekswesens (skandinavische Länder, USA) kennt man daher bis heute keine Leserausweis-Gebühren.

Das Kassieren von Extragebühren für die Ausleihe einzelner Medien ist aber nicht nur wegen der Belastung der Bürger problematisch, sondern weil die Bibliotheken damit die Grenze des ihnen von den Urhebern zugebilligten und durch die Bibliothekstantieme abgegoltenen Verleihprivilegs überschreiten. Sie gehen vom (kostenlosen) Verleihen zum (mit Gebühren belegten) Vermieten über, und das ist sowohl nach deutschem Urheberrecht wie nach EU-*Public Lending Right* nicht erlaubnisfrei und kann als Wechsel zu einer wirtschaftlichen Aktivität – ähnlich wie bei einer Leihbuchhandlung - gewertet werden.

Das ist die durch ein Rechtsgutachten untermauerte Position des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels. Bis auf weiteres verzichtet er zwar, wie er gegenüber dem Deutschen Bibliotheksverband erklärte, auf eine gerichtliche Überprüfung seiner Position, aber sein Justiziar empfiehlt: „Verlage, die gegen eine ungenehmigte Vermietung ihrer Spitzentitel vorgehen wollen, können dies mit Hilfe des profunden Gutachtens ... tun.“

Die beiden BibliotheksrechtlerInnen Gabriele Beger und Eric W. Steinhauer sagen zwar, dass es sich bei der gebührenpflichtigen Bestsellerabgabe um Verleih und nicht um Vermietung handelt, da die Gebühren in keinem Fall kostendeckend seien und den tatsächlichen Verwaltungsaufwand nicht überschreiten würden, aber PolitikerInnen und BibliothekarInnen begeben sich mit der Praxis der gebührenpflichtigen Bestseller-Ausleihe auf ein dünnes Eis.

Sie begeben sich in eine Grauzone, in der sie nicht nur dem Eindringen kommerzieller Interessen in die Bibliotheken Vorschub leisten, sondern den gesellschaftlichen Auftrag der Bibliotheken zur Sicherung des freien Zugangs zu allen, für die BürgerInnen relevanten Informationen mutwillig gefährden.

„Akribie meint: Die Grundgesetz-Zusicherung ‚ungehindert‘ kann nicht mit beliebigen Wirtschaftlichkeitskonzepten in öffentlichen Bibliotheken glaubwürdig koexistieren. Es spricht immer noch viel dafür, dass der demokratische Grundwert Informationsfreiheit Gebührenfreiheit verdient, und zwar erst recht, wenn Armut in der Gesellschaft zunimmt.“ (Aus: Frauke Mahrt-Thomsen: Luxus Lesen. Gebühren in Bibliotheken, in: Ethik im Bibliotheksalltag? Berichte aus zwanzig Jahren kritischer Bibliotheksarbeit 1988-2008, 2010, S.30)

Frauke Mahrt-Thomsen 12.12.2010